



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

17/SN-276/ME
VOR 3

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

21 FEB 1990

Betrifft GESETZENTWURF
Z: 6 GE 9 PO

Datum: 26. FEB. 1990

27. Feb. 1990

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-49/571-1990

(0662) 80 42 Durchwahl Datum
2580/HR Dr. Faber 21.2.1990

Betreff

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird; Bodenreform und Verkehr mit Baugrundstücken; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 601.999/17-V/1/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Bundesverfassungsgesetzesentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die im Entwurf vorgesehene B-VG-Novelle wird grundsätzlich begrüßt. Wenngleich bisher zwei getrennte Entwürfe für Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz zur Begutachtung gebracht worden sind (siehe auch das do. Schreiben vom 18.7.1989, GZ 601.999/6-V/1/89), besteht doch ein innerer Zusammenhang zwischen beiden: dort die Begründung einer Bundeskompetenz auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Betriebsmittelwesens, hier die Begründung von Landeskompetenzen zur Beschränkung des Verkehrs mit Baugrundstücken und in den Angelegenheiten der Bodenreform. Diese Inhalte sind als eine Einheit anzusehen. Nur bei ihrer Zusammenfassung und gleichzeitigen Verwirklichung kann von einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Kompetenzübertragungen der Länder an den Bund und neuen Kompetenzen für die Länder gesprochen werden, wobei an den neuen Kompetenzen der Länder ein ebenso konkretes Interesse und Erfordernis der Länder wie auf Bundesseite an der Kompetenz im Bereich des landwirtschaft-

- 2 -

lichen Betriebsmittelwesens besteht. Damit und nur bei einem solchen Vorgehen wird dem Prinzip der Bundesstaatlichkeit im allgemeinen und beiderseitigen Zweckmäßigkeitsüberlegungen im besonderen Rechnung getragen.

Den im allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Begründung der neuen Länderkompetenzen enthaltenen Ausführungen wird beige-pflichtet. Durch die Kompetenz betreffend den Erwerb von Rechten an Baugrundstücken kann in gewissem Rahmen vorgebeugt werden, daß mit Bauland als einem ohnedies immer knapper werdenden Gut bloß Kapitalanlage oder gar Spekulation betrieben wird. Ebenso kann eine erhöhte Beachtung raumordnungsrechtlicher Vorhaben erreicht werden, sodaß einem späteren Druck auf Bewilligung anderer Verwendungen von Anfang an die Basis entzogen wird. Zu diesem Zweck wäre an sich eine Einflußnahme-möglichkeit auf jeglichen Grundstücksverkehr wünschenswert. Erzielbar ist auf dem Weg der Kontrolle des Baugrundverkehrs auch eine höhere Effektivität der Bebauungsplanungen: Grunderwerbungen hätten sich an deren Vorgaben zu halten, sodaß auch verhindert werden würde, daß Bauplätze nachträglich unter Eigentümerwechsel entgegen den Bebauungsbedingungen geteilt werden. Schließlich ist es möglich, auf diese Weise auch den Grunderwerb durch EG-Bürger im Fall einer weiteren Annäherung Österreichs an die Europäischen Gemeinschaften einer verwal-tungsbehördlichen Rechtmäßigkeitkontrolle zu unterziehen. Anderenfalls erscheint die Beschränkung der Begünstigungen für EG-Bürger auf die Fälle des notwendigen Zusammenhanges mit einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit im Inland inhaltsleer. Gerade aber der Bereich des Ausländergrundverkehrs zählt zu den am höchsten sensiblen Bereichen bei einer Annähe-rung an die EG.

Durch die Landeskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG für die Angelegenheiten der Bodenreform kann teilweise den länderweise unterschiedlichen Erfordernissen in den darunter fallenden Teilbereichen selbst besser Rechnung getragen und teilweise eine engere Verflechtung dieser Angelegenheiten mit den von den

Ländern geregelten Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes, aber auch der Raumordnung herbeigeführt werden. Zum einen sind Wald- und Weidenutzungsrechte angesprochen, die im Land Salzburg eine besondere Bedeutung haben. Während die Holzbezugsrechte durch den Landesgesetzgeber in den letzten Jahren einer zeitgemäßen Regelung unterzogen werden könnten, stehen einem gleichen Vorhaben bei den Weiderechten die grundsatzrechtlichen Bestimmungen entgegen. Gleiches mußte anlässlich der letzten Novellierung des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973 festgestellt werden. Auch im Bereich des Flurverfassungsrechtes sind der stärkeren Durchsetzung landschaftsökologischer Zwecke von den bundesrechtlichen Grundsätzen her enge Grenzen gezogen. Schließlich ist auch daran zu denken, das Bodenreformrecht vermehrt zur Gewinnung von Bauland in landwirtschaftlich und raumordnungsmäßig vertretbaren Lagen zu nutzen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird ausgeführt:

Zu Art. I Z. 2:

Das in den Erläuterungen (Seite 9 und 12) hiezu enthaltene Verständnis über den Umfang der Bodenreformkompetenz der Länder im Verhältnis zu Bundeskompetenztatbeständen sollte, um späteren anderen Auffassungen vorzubeugen, in einem gesonderten Artikel dieser Novelle niedergelegt werden.

Zu Art. I Z. 3 und 4 und Art. II Z. 2:

Die Übertragung der Bodenreformkompetenz an die Länder schließt nicht zwingend auch die Kompetenz zur Regelung des Verfahrensrechtes ein, soweit es sich nicht um das rein interne Verfahren vor den Landesagrarsenaten handelt. Nur diesbezüglich muß wegen des Zusammenhanges mit dem Organisationsrecht eine Landeskompetenz bestehen. Das eigentliche Verwaltungsverfahren selbst könnte durchaus weiterhin bundesgesetzlich geregelt bleiben. Für eine Einheitlichkeit des Verfahrensrechtes sprechen gute Gründe. Die Aussage, daß das Verfahren in den Angelegenheiten

- 4 -

der Bodenreform durch Landesgesetz geregelt wird, steht aber einem auf der Grundlage des Art. 11 Abs. 2 B-VG zu erlassenden Bundesgesetz entgegen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Hueber

Landesamtsdirektor